



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 10/2020
14. März 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

- Redaktionelle Neufassung der Allgemeinverfügung zur Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Geschäftsbereich 4
GB 4 Zentrale
Dienstleistungen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

**Stadtdirektor und
Kämmerer**
Dr. Johannes Slawig

Telefon
+49 202 563 6606

Telefax
+49 202 563 8012

E-Mail
buero.stadtdirektor
@stadt.wuppertal.de

Zimmer
C-286

Bankverbindung
Stadtparkasse Wuppertal
BIC WUPSDE33
IBAN DE89 3305 0000
0000 1007 19

Internet
www.wuppertal.de

Newsletter
www.wuppertal.de/news

De-Mail-Postfach
info@stadt.wuppertal.de-mail.de

ServiceCenter
+49 202 563-0

Seite
1 von 6

13.03.2020

Allgemeinverfügung zur Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen

I.

1. Veranstaltungen mit einer Besucher-/Teilnehmerzahl ab 100 Personen sind untersagt.
Ist der Veranstalter der Auffassung, dass die Veranstaltung trotz der erheblichen Infektionsgefahr stattfinden kann, kann er unter Darlegung der Gründe unter Beifügung der ausgefüllten Risikoanalyse (siehe Anlage) zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn einen entsprechenden Antrag bei der örtlichen Ordnungsbehörde stellen.
2. Veranstaltungen mit einer Teilnehmer-/Besucherzahl bis zu 100 Personen dürfen grundsätzlich stattfinden, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind.
 - Führen einer Liste, die die folgenden Angaben für jeden Anwesenden enthält: Name/Vorname, Anschrift, Telefonnummer

Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und auf Verlangen zu jeder Zeit der zuständigen Behörde auszuhändigen.



- Schriftliche und mündliche Information der Teilnehmer/Besucher auf die geltenden Hinweise zum Hygieneschutz - siehe Handzettel der BZgA <https://bit.ly/339zgTT> in der jeweils gültigen Fassung
- Der Veranstalter hat Maßnahmen zu treffen mit denen gewährleistet ist, dass sich auf der Veranstaltungsfläche nicht mehr als 1 Person/m² gleichzeitig aufhält.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 16.03.2020 in Kraft.

II. Begründung

Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sind die geforderten Maßnahmen anzuordnen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dieser ist von Mensch zu Mensch übertragbar.

Die Stadt Wuppertal ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzes zuständig.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor.

Größere Ausbrüche wurden im Zusammenhang mit Konferenzen, Reisegruppen, Gottesdiensten oder auch Karnevalsveranstaltungen beschrieben. Auf Messen, Kongressen oder größeren Veranstaltungen wie z.B. im Kultur- oder Sportbereich kann es unter ungünstigen Bedingungen zu einer Übertragung auf viele Personen kommen.

Faktoren, die Übertragungen von SARS-CoV-2 begünstigen, sind nach den allgemeinen Prinzipien der Risikoeinschätzung und Handlungsempfehlung (COVID-19) des Robert-Koch-Institutes vom Februar 2020:

- eher risikogeneigte Zusammensetzung der Teilnehmer (viele Personen, Personen mit Grunderkrankungen etc.)
- eher Risiko risikogeneigte der Veranstaltung (Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten etc.)



- eher risikogeneigte Ort der Veranstaltung und Durchführung (bereits Infektionen in der Region, bauliche Gegebenheiten des Veranstaltungsortes etc).

Als Maßnahmen der zuständigen Behörden kommen für Veranstaltungen allgemein in Betracht:

- Absage,
- Anordnung an den Veranstalter, die Veranstaltung abzusagen,
- Gebot der Verlegung,
- Durchführung der Großveranstaltung ohne Zuschauer.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 dieser Weisung sind die Paragraphen 16 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen mit mehr als 100 erwarteten Besuchern/Teilnehmern ist zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerablen Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, der sich in den letzten - und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und so jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung Veranstaltungen in ganz NRW dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung von SARS-CoV-2 Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann.

Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten.

Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Die von mir geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Ordnungsbehördengesetz). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Verfügung abgemildert werden könnte. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die



gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit dieser Teilnehmer-/Besucherzahl nicht durchzuführen. Dafür sprechen nachdrücklich die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten.

Die Stadt Wuppertal hat sich aufgrund der aktuellen Lage zur Absage von Veranstaltungen ab einer Zahl von 100 Teilnehmern/Besuchern entschieden. Veranstaltungen mit einer erwarteten Teilnehmer-/Besucherzahl von bis zu 100 Personen können grds. durchgeführt werden, jedoch nur unter den unter Punkt I. 2. genannten Auflagen. Die Stadt Wuppertal behält sich vor, auch Veranstaltungen, bei denen weniger als 100 Personen erwartet werden, im Einzelfall anhand einer individuell durchzuführenden Risikoeinschätzung zu untersagen oder mit weitergehenden Auflagen zu versehen.

Gemäß § 28 Absatz 1, Satz 1 und 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein verstorbener Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Absatz 1, Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Wuppertal sind inzwischen mehrere Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Weitere Krankheitsverdachtsfälle und damit Krankheitsverdächtige bzw. Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Ziffer 5 und 7 IfSG liegen vor. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen auch schon in kleinsten Größenordnungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern.

Die widerstreitenden Interessen wurden gegeneinander abgewogen. Bei der Durchführungen von Veranstaltungen auch mit weniger als 100 erwarteten Besuchern/Teilnehmern besteht eine erhöhte Gefahr der Übertragung von Infekten. Um die allgemeine Sicherheit zu gewährleisten ist es gerechtfertigt, das Stattfinden von jeglichen Veranstaltungen an Auflagen zu binden, um das überragende Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Leib und Leben von Menschen zu schützen.

Die getroffene Regelung ist daher auch verhältnismäßig. Mildere und gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

In Fällen, in denen das in der individuellen Einzelfallbetrachtung ermittelte Risiko trotz Einhaltung der unter Ziffer I. 2. genannten Auflagen als „hoch“ eingeschätzt wird und die Veranstaltung aber trotzdem durchgeführt werden soll oder in Fällen, in denen der Veranstalter die Auflagen nicht einhalten kann, ist eine Kontaktaufnahme mit der Stadt Wuppertal, Ordnungsamt, erforderlich.



Die Stadt Wuppertal behält sich vor, in den Fällen, in denen die Risikobewertung trotz Einhaltung der oben genannten Auflagen als „hoch“ zu bewerten ist, im Einzelfall nach individueller Einzelprüfung unter Zugrundelegung eines Rasters zur Risikobewertung die geplante Veranstaltung zu untersagen.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	



Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf
-----	--

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

i. V.

gez. Slawig



Checkliste zur Risikobewertung von Veranstaltungen

Teilnehmer/Besucher				Punkte
Wie viele Teilnehmer/Besucher werden erwartet?	bis 100 1 Punkt	ab 100 Grundsätzliche Absage		
Werden Teilnehmende aus Risikogebieten gem. Empfehlung RKI (www.rki.de) erwartet?	Nein 0 Punkte	Unbekannt 2 Punkte	Ja 3 Punkte	
Anteil der Personen aus gefährdeten Personengruppen (z.B. Personen über 60 Jahre, Personen mit Atemwegserkrankungen)?	Keine 0 Punkte	Unbekannt oder < 10% 1 Punkt	> 10% 2 Punkte	
Art der Veranstaltung				
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Besucher/Teilnehmer	< 15 Minuten 0 Punkte	15 bis 60 Minuten 1 Punkt	60 Min. bis zu einem halben Tag 2 Punkte	Ganzer Tag/mehrtätig 3 Punkte
Erfolgt eine zentrale Registrierung der Teilnehmenden/Besucher?	Ja 0 Punkte	Nein 1 Punkt		
Haben die Teilnehmenden länger als 15 Minuten engen Kontakt (z.B. Warteschlange, enge Bestuhlung, gedrängte Stehplätze)?	Nein 0 Punkte	Unbekannt 1 Punkt	Ja 2 Punkte	
Ort und Durchführung der Veranstaltung				
Findet die Veranstaltung im Freien oder in einer gut belüftbaren großen Räumlichkeit statt?	Ja 0 Punkte	Nein 2 Punkte		
Ausreichende Hygienemöglichkeiten (Desinfektion, Handwäsche)?	Ja 0 Punkte	Nein 2 Punkte		
Risikoeinschätzung				Summe Punkte

Risikoeinschätzung

1 - 5 Punkte: Geringes Risiko

6 - 11 Punkte: Mittleres Risiko

12 - 17 Punkte: Hohes Risiko

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO